

Hinweise für die

- **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- **Anrechnung¹ außerhochschulisch erworbener Qualifikationen**

im B.A. Sprache, Kultur, Translation mit zwei Fremdsprachen (F1, F2)

- ✓ Sie sind verpflichtet, die Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragten mittels des vorliegenden Formulars zu informieren, wenn Sie **Studien- und Prüfungsleistungen im gleichen oder einem fachlich verwandten Studiengang im In- oder Ausland** erbracht haben. Falls Sie unsicher sind, ob es sich bei dem Studiengang, in dem Sie Leistungen erbracht haben, um einen fachlich verwandten Studiengang handelt, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragten oder das Studierendensekretariat (studsek06@uni-mainz.de). Wenn Sie Leistungen in einem anderen Studiengang erbracht haben oder wenn Sie Qualifikationen außerhalb der Hochschule erworben haben, können Sie selbst entscheiden, ob Sie die Anerkennung bzw. Anrechnung beantragen.
- ✓ Wir empfehlen Ihnen dringend, eine **Beratung** zu Möglichkeiten der Anerkennung bzw. Anrechnung wahrzunehmen, **bevor Sie das Formular ausfüllen**. Bitte vereinbaren Sie dafür einen Termin bei den jeweiligen Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragten.
- ✓ Drucken Sie dieses Formular bitte aus und **füllen Sie die Punkte 1 bis 8 selbständig aus**. Sollten Sie bei Punkt 8 unsicher sein, helfen Ihnen die Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragten gerne weiter. Bitte **unterschreiben Sie das Formular eigenhändig** und geben Sie es gemeinsam mit den Unterlagen laut Checkliste (Seite 2) bei der oder dem bzw. den für Sie zuständigen Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragten ab.
- ✓ Wenn Sie **Leistungen von mehreren Hochschulen** anerkennen oder von mehreren außerhochschulischen Einrichtungen anrechnen lassen möchten, füllen Sie pro Hochschule oder außerhochschulischer Einrichtung **jeweils** ein Formular aus.
- ✓ Wenn Sie außer der Anerkennung auch eine **Fachsemestereinstufung für die Bewerbung für einen Studienplatz** an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz benötigen, füllen Sie zusätzlich das Formular aus, das Sie unter https://studium.fb06.uni-mainz.de/files/2019/01/Fachsemestereinstufung_FTSK.pdf finden.
- ✓ Wenn Sie **Leistungen während einer Auslandsphase** erbracht haben, können Sie die **Anerkennung ohne Notenübernahme** beantragen (Ausnahme: integrierte Studiengänge). Dies ist im Umfang von **12 oder 24 LP** im Studiengang B.A. Sprache, Kultur, Translation möglich.
- ✓ Wenn Sie **auch eine Anerkennung Ihrer ausländischen Vorbildungsnachweise** benötigen (z.B. weil Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung durch ein Studium im Ausland erworben haben), beantragen Sie zuerst die Anerkennung der ausländischen Vorbildungsnachweise, danach die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen.
- ✓ Es gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen und für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen in der jeweils aktuellen Fassung:
(http://www.uni-mainz.de/studlehr/ordnungen/Anerkennungssatzung_aktuell.pdf)
- ✓ Die **Kontaktdaten der Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragten** finden Sie unter <http://www.fb06.uni-mainz.de/studium/510.php>

¹ Bei Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, spricht man von „Anerkennung“, bei außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen von „Anrechnung“.

Dem Formular beizufügende Dokumente (Checkliste):

In jedem Fall:

<input type="checkbox"/>	<p>Nachweise (entweder Original samt Kopie oder beglaubigte Kopie) über bestandene und nicht bestandene Leistungen (Transcript, Leistungsnachweise, o.ä.)</p> <p>Nachweise, die nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, müssen ggf. übersetzt werden; bitte fragen Sie bei der oder dem für Sie zuständigen Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragten nach.</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Erläuternde Unterlagen zu Art, Inhalt und Lernzielen der Veranstaltungen und der Module (studiengangbezogene Prüfungsordnung, Modulhandbuch; bei umfangreichen Dokumenten ggf. aussagekräftige Auszüge).</p> <p>Wenn diese Unterlagen nicht vorliegen oder nicht aussagekräftig sind, können behelfsweise weitere Unterlagen (z.B. Studiengangbeschreibung, Vorlesungsverzeichnis, Veranstaltungskommentare o.ä.) eingereicht werden.</p>

Bei einer Auslandsphase:

<input type="checkbox"/>	<p>Sofern vor der Auslandsphase vereinbart: Learning Agreement bzw. Anerkennungsvereinbarung (Kopie)</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Sofern nicht in den beigefügten Unterlagen ausgewiesen: Unterlagen für die Notenumrechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • falls an der ausländischen Hochschule, an der die Leistung erbracht wurde, verfügbar: ECTS Grading Table (= ECTS- Einstufungstabelle) • anderenfalls Notenskala der ausländischen Hochschule, an der die Leistung erbracht wurde

Bei vorherigem Studium im Ausland:

<input type="checkbox"/>	<p>Sofern vorhanden: Anerkennungsurkunde für ausländische Bildungsnachweise (Kopie)</p>
--------------------------	--

Rechtsgrundlage für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen:

Anerkennungssatzung in der jeweils gültigen Fassung

- Die Prüfung erfolgt anhand des Kriteriums „wesentlicher Unterschied“ hinsichtlich Qualität, Niveau, Lernergebnisse bzw. Lernziele, Workload und Profil.
- Bewerber und Bewerberinnen sowie Studierende sind verpflichtet, die JGU über die erbrachten Leistungen zu informieren.

Rechtsgrundlage für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen:

Anerkennungssatzung in der jeweils gültigen Fassung

- Die Prüfung erfolgt anhand des Kriteriums „Gleichwertigkeit“ hinsichtlich Niveau und Lernergebnisse bzw. Lernziele.
- Bewerber und Bewerberinnen sowie Studierende sind nicht verpflichtet, die JGU über die erbrachten Leistungen zu informieren.

Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung von Fehlversuchen:

§ 17 Abs. 3 der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der jeweils gültigen Fassung

- Die Prüfung erfolgt anhand des Kriteriums „Gleichwertigkeit“.
- Bewerber und Bewerberinnen sowie Studierende sind verpflichtet, die JGU über Fehlversuche in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland zu informieren.

Ihre Angaben zur

- Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen

im B.A. Sprache, Kultur, Translation mit zwei Fremdsprachen (F1, F2)

1) Persönliche Daten

Name, Vorname:	
Matrikelnummer: <small>Falls Sie bereits an der JGU eingeschrieben sind</small>	Geburtsdatum:
Straße, Nr.:	
PLZ, Ort, ggf. Land:	
E-Mail-Adresse: <small>Falls Sie bereits an der JGU eingeschrieben sind, geben Sie bitte ihre E-Mail mit der Endung @students.uni-mainz.de an.</small>	

2) Sprachenkombination:

Grundsprache:	Fremdsprache 2:
Fremdsprache 1:	

3a) Angaben zum Studiengang, aus dem Lehrveranstaltungen bzw. Module anerkannt werden sollen:

Studiengang (vollständige Bezeichnung):
Hochschule, ggf. Land:
Im Zeitraum von bis

oder:

3b) Angaben zur außerhochschulischen Qualifikation, die angerechnet werden soll:

Art der Leistung (vollständige Bezeichnung):	
Firma / Einrichtung, Ort, ggf. Land:	
Im Rahmen von: z.B. Ausbildung, Berufspraxis etc.	Im Zeitraum von bis

4) Angaben zum ausländischen Notensystem (NUR bei Leistungen, die im Ausland erbracht wurden):

Maximalnote (beste erreichbare Note):	Mindestbestehensnote:
--	------------------------------

5) Angabe zur Notenübernahme (NUR bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in einer Auslandsphase während eines Studiums an der JGU erbracht wurden):

Sie können für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Auslandsphase während eines Studiums an der JGU erbracht wurden, die Anerkennung ohne Notenübernahme beantragen; dies gilt nicht für integrierte Studiengänge. In diesem Fall wird für erfolgreich absolvierte Leistungen nur der Vermerk ‚bestanden‘ übernommen. Die Beantragung ist nur ein Mal pro Studiengang möglich sowie auf einen Umfang von 12 oder 24 Leistungspunkten im BA Sprache, Kultur, Translation beschränkt. Sie muss grundsätzlich für sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Auslandsphase erbracht wurden, erfolgen; wird der Umfang von 24 Leistungspunkten überschritten, legen Sie fest, bei welchen der überzähligen Leistungen die Noten übernommen werden. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die zuständigen Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragten.

<input type="checkbox"/>	Ich möchte, dass alle Noten übernommen werden.	<input type="checkbox"/>	Ich möchte, dass nur bestimmte Noten übernommen und die übrigen Leistungen mit „bestanden“ vermerkt werden.	<input type="checkbox"/>	Ich möchte, dass die Noten <u>nicht</u> übernommen werden.
--------------------------	--	--------------------------	---	--------------------------	--

6) Ich erwerbe derzeit noch Studien- und Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang:

Wenn Sie unsicher sind, ob es sich bei dem Studiengang, in dem Sie Leistungen erbringen, um einen fachlich verwandten Studiengang handelt, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragten oder das Studierendensekretariat.

<input type="checkbox"/>	Nein.
<input type="checkbox"/>	Ja. Mir ist bekannt, dass ich für diese Leistungen einen weiteren Antrag auf Anerkennung stellen muss, sobald die Nachweise über die erbrachten Leistungen vorliegen.

7) Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers:

<input type="checkbox"/>	<p>Ich beantrage die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen. Hiermit versichere ich, dass ich im vorliegenden Antrag einschließlich der Auflistung in Punkt 8 Angaben über sämtliche von mir erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen gemacht habe, die ich an der unter Punkt 3a angegebenen Hochschule erworben habe und die fachlich mit dem unter Punkt 2 genannten Studiengang verwandt sind. Ich versichere, dass aus den Bescheinigungen, die ich vorlege, alle entsprechenden Fehlversuche für Studien- und Prüfungsleistungen ersichtlich sind.</p>
<input type="checkbox"/>	Ich beantrage die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen .

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift

8) Leistungen, deren Anerkennung bzw. Anrechnung beantragt wird:

Angaben zur erbrachten Leistung				
Nr.	Bezeichnung (Name, Art) <small>Bei Erasmus+-Aufenthalt in Kombination mit Learning Agreement nur gekürzte Angaben erforderlich Sollten Sie die Anerkennung bzw. Anrechnung von mehr als 14 Leistungen beantragen wollen, listen Sie die weiteren Leistungen bitte auf einem gesonderten Blatt auf.</small>	Leistungs- punkte <small>nach ECTS-System (sofern vorhanden)</small>	SWS <small>(sofern bekannt/ vorhanden)</small>	Bewer- tung/ Note
1	Leistung 1	LP	SWS	Bew.
2	Leistung 2	LP	SWS	Bew.
3	Leistung 3	LP	SWS	Bew.
4	Leistung 4	LP	SWS	Bew.
5	Leistung 5	LP	SWS	Bew.
6	Leistung 6	LP	SWS	Bew.
7	Leistung 7	LP	SWS	Bew.
8	Leistung 8	LP	SWS	Bew.
9	Leistung 9	LP	SWS	Bew.
10	Leistung 10	LP	SWS	Bew.
11	Leistung 11	LP	SWS	Bew.
12	Leistung 12	LP	SWS	Bew.
13	Leistung 13	LP	SWS	Bew.
14	Leistung 14	LP	SWS	Bew.

– Wird von der/dem Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragten ausgefüllt –

Bescheid über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bzw. über die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

1. Die Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bzw. außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen als Leistungen im

im B.A. Sprache, Kultur, Translation mit zwei Fremdsprachen (F1, F2)

wie folgt anerkannt/angerechnet werden. Zudem werden folgende Fehlversuche berücksichtigt.

Hinweise zum Ausfüllen der Tabellen:

- 1) Tragen Sie bitte die Nummer der Leistung aus Tabelle 8 (Seite 4 dieses Dokuments) in die Spalte „Nr.“ ein.
- 2) Fehlversuche tragen Sie bitte genauso ein, wie bestandene Leistungen, mit dem einzigen Unterschied, dass Sie in die Spalte „Note“ ‚nb‘ oder ‚5,0‘ eintragen.

- Wird von der/dem Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragten ausgefüllt -

	Modulnr.	Modul	Angerechnete Leistung / LV-Nr.	Nr.	Note	ECTS	Datum	Unterschrift
Pflichtmodule F1	M.06. .0010	Fremdsprachliche Kompetenz [12 ECTS]						
	M.06. .002	Sprachwissenschaft 1 [9 ECTS] ggf. Variante:						
	M.06. .003	Kulturwissenschaft 1 [9 ECTS] ggf. Variante:						
	M.06. .0040	Translatorische Kompetenz 1 [12 ECTS]						
	M.06. .0050	Translatorische Kompetenz 2 [12 ECTS]						
Pflichtmodule F2	M.06. .0010	Fremdsprachliche Kompetenz [12 ECTS]						
	M.06. .002	Sprachwissenschaft 1 [9 ECTS] ggf. Variante:						
	M.06. .003	Kulturwissenschaft 1 [9 ECTS] ggf. Variante:						
	M.06. .0040	Translatorische Kompetenz 1 [12 ECTS]						
	M.06. .0050	Translatorische Kompetenz 2 [12 ECTS]						

- Wird von der/dem Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragten ausgefüllt -

	Modulnr.	Modul	Angerechnete Leistung / LV-Nr.	Nr.	Note	ECTS	Datum	Unterschrift
Pflichtmodule (sprachen- übergreifend)	M.06. .0010	Sachfach [12 ECTS]						
	M.06. .	Translationswissenschaft [12 ECTS]						
Wahlpflicht- module	M.06. .	Wahlpflicht 1 [12 ECTS] Modulbezeichnung:						
	M.06. .	Wahlpflicht 2 [12 ECTS] Modulbezeichnung:						
	M.06. .	Wahlpflicht 3 [12 ECTS] Modulbezeichnung:						
Abschluss- modul	06.BAA.0010	Bachelorarbeit [9 ECTS] Titel:						
	06.BAA.0020	mündliche Bachelorprüfung [3 ECTS]						

- Wird von der/dem Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragten ausgefüllt -

	Modulnr.	Modul	Nr.	Note	ECTS	Datum	Unterschrift
Zusatzleistungen (Module)	M.06. .						
	M.06. .						
	M.06. .						
	LV-Nr.	LV-Titel	Nr.	Note	ECTS	Datum	Unterschrift
Zusatzleistungen (Einzelveranstaltungen)	06. .						
	06. .						
	06. .						
	06. .						
	06. .						

– Wird von der/dem Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragten ausgefüllt –

2. Die Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bzw. außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen als Leistungen im

im B.A. Sprache, Kultur, Translation mit zwei Fremdsprachen (F1, F2)

nicht anerkannt bzw. nicht angerechnet werden:

Nr.	Bezeichnung (Name, Art)	Grund Nr. (s.u.)	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Schlüssel Ablehnungsgründe gem. § 2 Studien- und Prüfungsleistungen der Anerkennungsatzung vom 2. Juli 2015 in der jeweils gültigen Fassung:

1. **Qualität:** Es besteht ein wesentlicher Unterschied, da die vorgelegte Leistung
 - a. weder in einem akkreditierten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland noch in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland, deren internes Qualitätssicherungssystem akkreditiert ist, erbracht wurde.
 - b. in einem Studiengang an einer Hochschule im Ausland erbracht wurde,
 - i. für den kein Kooperationsabkommen über den Austausch von Studierenden besteht.
 - ii. der gemäß der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen kein akkreditierter Studiengang ist bzw. kein akkreditiertes Studienfach an einer Hochschule im Ausland ist.
2. **Niveau:** Es besteht ein wesentlicher Unterschied, da die Leistung in einem Studiengang einer niedrigeren Stufe des Graduiertensystems erworben wurde und die Lernergebnisse nicht der zu ersetzenden Leistung entsprechen.
3. **Lernergebnisse** bzw. **Lernziele** (Kenntnisse, Fähigkeiten, Anwendung der Kenntnisse, Kompetenzen, Schwierigkeitsgrad) unterscheiden sich wesentlich bzw. zu den Lernergebnissen/Lernzielen der vorgelegten Leistungen gibt es keine Entsprechung.
4. **Workload:** Umfang und Lernergebnisse unterscheiden sich wesentlich.
5. **Mehrfachanerkennung:** Die vorgelegte Leistung wurde bereits in demselben Studiengang für eine andere Leistung anerkannt.
6. Für die vorgelegte Prüfungsleistung besteht bereits ein **Prüfungsrechtsverhältnis** an der JGU.
7. Die vorgelegte Leistung ist bereits bestanden.

Bei der Ablehnung außerhalb der Hochschule erworbener Qualifikationen müssen keine Gründe genannt werden.

– Wird von der/dem Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragten ausgefüllt –

Erläuterungen bei Nicht-Anerkennung bzw. Nicht-Anrechnung:

Hinweise zum Ausfüllen

- 1) Bei den Ablehnungsgründen, die unter die Schlüssel 1 bis 4 fallen, bedarf es einer weiteren Ausführung, um die Entscheidung nachvollziehbar darzustellen. Die Nennung des Schlüssels zeigt lediglich die Richtung an. Bei Ablehnungsgründen der Schlüssel 5 bis 7 bedarf es keiner Abwägung der Umstände – somit müssen diese Punkte nicht weitergehend erläutert werden.
- 2) Geben Sie bei Ihren Angaben bitte die Nummer aus Tabelle Seite 9 an.

– Wird von der/dem Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragten ausgefüllt –

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bzw. die Anrechnung von außerhochschulisch erworbener Qualifikationen wird wie oben aufgeführt ausgesprochen. Die anerkannten Leistungen bzw. Fehlversuche werden im Prüfungsverwaltungssystem eingetragen, ggf. jedoch erst nach erfolgter Einschreibung bzw. nach erfolgtem Fachwechsel.

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift

Kontakt

Name:	Funktion:
	Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte/r
E-Mail-Adresse: _____@uni-mainz.de	Fachbereich 06, FTSK Germersheim
Telefon: 07274-50835_____	Arbeitsbereich/Abteilung:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Prüfungsausschuss des FTSK eingelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Um die Effektivität des Widerspruchsverfahrens zu erhöhen, bitten wir Sie, den Widerspruch zu begründen. Im Falle der Stattgabe eines Widerspruchs fallen keine Kosten an. Bitte nehmen Sie deshalb Ihr Recht auf Widerspruch wahr, sofern Sie unsere Entscheidung für unrechtmäßig halten. Wir möchten Sie aber auch darüber informieren, dass im Falle der Ablehnung eines Widerspruchs eine Widerspruchsgebühr anfällt (nach Arbeitsaufwand, i.d.R. 50 € EUR plus Versandkosten – höhere Kosten sind je nach Arbeitsaufwand möglich).

.....
Datum der Aushändigung des Bescheids der
Anerkennung / Anrechnung durch den
Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragten

.....
Unterschrift

Empfangsbestätigung

.....
Datum

.....
Unterschrift